BMB Abteilung I/8b
Oktober 2026

Aufnahme an den Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten inkl. Aufbaulehrgängen und an der Forstfachschule des Bundes für das Schuljahr 2027/28

Die pädagogische Fachabteilung I/8b des Bundesministeriums für Bildung darf hinsichtlich des Verfahrens zur Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Schule, in einen dreijährigen Aufbaulehrgang und in die Forstfachschule des Bundes sowie zum Aufnahmsprüfungstermin 2027/28 mitteilen:

Aufnahme für das Schuljahr 2027/28 gemäß Aufnahmsverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006 idgF

Die Anmeldung für das Schuljahr 2027/28 zur Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt, in einen dreijährigen Aufbaulehrgang und in die Forstfachschule des Bundes muss **spätestens am 2. Freitag nach den Semesterferien 2027** eingelangt sein:

- Niederösterreich, Wien - 19. Februar 2027;
- Burgenland, Kärnten - 26. Februar 2027;
- Oberösterreich, Steiermark Salzburg, Tirol, Vorarlberg - 5. März 2027.

Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge auf Aufnahme sind nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens sowie der organisatorischen Gegebenheiten nach Möglichkeit dennoch zu berücksichtigen oder, wenn dies nicht möglich ist, den Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern unverzüglich und nachweislich zurück zu übermitteln.

Dem Antrag zur Aufnahme sind, neben den von der Schule für die Durchführung des Aufnahmsverfahrens erforderlichen Bekanntgaben, das Original und eine Abschrift der Schulnachricht der zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchten Schule anzuschließen. Im Antrag ist bekannt zu geben, ob bzw. welche weiteren Schulen allenfalls auch in Betracht gezogen werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist auf dem Original der Schulnachricht der zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchten Schule mit Schulstempel und Datum zu bestätigen. Das Original der Schulnachricht ist auszuhändigen, die Abschrift verbleibt an der Schule.

Wird zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Schule besucht oder wurde keine Schulnachricht ausgestellt, so tritt an die Stelle der Schulnachricht das von der zuletzt besuchten Schule ausgestellte Zeugnis.

Die Anträge sind nach den Bestimmungen der Aufnahmsverfahrensverordnung und nach den schulautonomen Reihungskriterien zu reihen.

Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze ist den nach der Reihung geeigneteren Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern bis **spätestens am 7. Montag nach den Semesterferien** ein Schulplatz vorläufig zuzuweisen, wobei jene Plätze, deren Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt gewährleistet zu sein hat, auszuschließen sind. Eine vorläufige Schulplatzzuweisung hat nicht zu erfolgen, wenn nach Vermerken auf dem Original der Schulnachricht bereits zuvor ein Antrag auf Aufnahme bei einer oder mehreren anderen Schulen gestellt wurde.

Den Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern ist mitzuteilen, dass der vorläufig zugewiesene Schulplatz unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme die gesetzlichen Aufnahmsvoraussetzungen gemäß den §§ 12 und 18 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes bzw. § 120 des Forstgesetzes 1975 erfüllt werden, als verbindlich anzusehen ist. Weiteres ist die zu diesem Zeitpunkt allenfalls besuchte allgemeinbildende höhere Schule über die vorläufige Schulplatzzuweisung der Aufnahmsbewerberin/des Aufnahmsbewerbers zu informieren.

Gleichzeitig mit der vorläufigen Schulplatzzuweisung sind die Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber, denen vorläufig kein Schulplatz zugewiesen werden konnte, darüber zu informieren und es ist ihnen eine Informations-Hotline bei der jeweiligen Bildungsdirektion bekannt zu geben, über die freie Schulplätze gefunden werden können. Sollten die Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber weiterhin eine höhere land- und forstwirtschaftliche Schule in Betracht ziehen, erfolgt die entsprechende Information durch die pädagogische Fachabteilung des BMB (www.bmb.gv.at).

Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt

Gemäß § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt

- der erfolgreiche Abschluss der **4. Klasse der Mittelschule** und **in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen** (Deutsch, Englisch, Mathematik) eine Beurteilung gemäß
  - dem Leistungsniveau **„Standard AHS"**
    oder
  - dem Leistungsniveau **„Standard" nicht schlechter als „Gut"**.

- der erfolgreiche Abschluss der **Polytechnischen Schule** auf der 9. Schulstufe.
- der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer **berufsbildenden mittleren** Schule.
- der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der **allgemeinbildenden höheren Schule** (AHS).

Eine **Aufnahmsprüfung** abzulegen haben Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber der

- **Mittelschule** aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes ist der **erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe** bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer höheren Schule gegeben, wenn

- das Jahreszeugnis der 4. Stufe der Mittelschule oder der 4. oder 5. Stufe der AHS in allen Pflichtgegenständen (ausgenommen in den Pflichtgegenständen Latein, Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung) eine Beurteilung aufweist und in keinem dieser Pflichtgegenstände die Note „Nicht genügend" enthält

oder

- die Schülerin und der Schüler nach mindestens achtjähriger Schullaufbahn einen ausländischen Schulbesuch[1] erfolgreich abgeschlossen hat.

Ferner ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe bzw. die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht gegeben, wenn die Schülerin, der Schüler nach erfolgreichem Abschluss der 3. Klasse der Mittelschule oder der 3. Klasse der AHS die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Aufnahme in einen dreijährigen Aufbaulehrgang

Gemäß § 18 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist Voraussetzung für die Aufnahme in einen dreijährigen Aufbaulehrgang nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht

- eine mindestens **dreijährige praktische Verwendung** in der Land- und Forstwirtschaft mit **Berufsschulbesuch**

oder

- eine mindestens **einjährige praktische Verwendung** in der Land- und Forstwirtschaft und der erfolgreiche Besuch von **mindestens zwei Stufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule**

oder

- der **erfolgreiche Besuch von mindestens drei Stufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule**.

Aufnahme in die Forstfachschule

Gemäß § 120 des Forstgesetzes 1975 ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Forstfachschule

- die **körperliche** Eignung und
- die **geistige** Eignung, welche gemäß Abs. 2 als gegeben gilt mit dem Abschluss
  - der **zweiten** Klasse bzw. des zweiten Jahrganges einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule

  oder
  - einer **Berufsausbildung** nach dem erfolgreichen Abschluss der neunten Schulstufe

  oder
  - einer **höherwertigen Ausbildung** als oben genannt

  sowie
- das **vollendete 16. Lebensjahrs**.

Aufnahmsprüfungstermine für das Schuljahr 2027/28

Die Aufnahmsprüfungen haben am Dienstag und Mittwoch in der letzten Woche des Unterrichtsjahres 2026/27 stattzufinden.
Aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werden die schriftlichen und mündlichen Prüfungen zusammengelegt. Die Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber sind vom Aufnahmsprüfungstermin rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

---

[1] Wenn das Zeugnis über den ausländischen Schulbesuch keinen Nachweis über den positiven Abschluss in Deutsch enthält, ist eine Externistenprüfung über den Lehrstoff der Unterrichtsgegenstandes Deutsch in der Mittelschule abzulegen.